



BMVIT - III/PT2 (Recht)
Postfach 3000
Ghegastraße 1, 1030 Wien
email : opfb@bmvit.gv.at

RTR - GmbH					
GZ: / /					
eingel. am: 26. Juli 2006					
GF - TK	TKK	IGF - RF	KOA		
F	T	R	B	V	FM



*Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie*

GZ. BMVIT-630.314/0002-III/PT2/2006 DVR:0000175

Rundfunk und Telekom
Regulierungs- GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Wien, 24. Juli 2006

Betreff: Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienststeuerordnung (KEM-V); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens der Rundfunk und Telekom Regulierungs- GmbH wurde am 17. Juli 2006 das Konsultationsverfahren gemäß § 128 TKG 2003 betreffend eine Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt und Mehrwertdienststeuerordnung (KEM-V) eröffnet.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) nutzt diese Gelegenheit nachstehende Problemkreise in Erinnerung zur rufen:

- Durch die fortschreitende Ausdifferenzierung der Verrechnungstaktung wird nicht nur die Tariftransparenz vermindert sondern werden auch Kurzgespräche benachteiligt. Zu diesem Punkt werden mit der Bitte um Prüfung und allfällige Berücksichtigung in der KEM-V zwei Eingaben übermittelt, die auf dieses Problem hinweisen.
- Weitere Behandlung des Rufnummernbereiches 17xx:
Zu diesem Thema wurde in Gesprächen mit der RTR seitens des BMVIT bereits darauf hingewiesen, dass es zum einen sachlich kaum zu rechtfertigen ist, diesen Rufnummernbereich abzuschalten, da die "Reinheit des Nummernplanes" wohl im Rahmen einer Interessensabwägung kein ausreichendes öffentliches Interesse darstellt und zum anderen auch vergleichbare Beispiele existieren, die juristisch saniert wurden (insbesondere die Kurzzrufnummern 120 und 123). Ein Hinweis auf die Rechtswidrigkeit der Nutzung dieser Nummer geht ins Leere, da als Maßstab für diese Rechtswidrigkeit ausschließlich von der RTR selbst geschaffene Regeln herangezogen werden können.

In der Anlage werden zu diesem Themenbereich zwei Eingaben übermittelt, die sich mit der drohenden Abschaltung von Nummern im Bereich 17xx befassen. Neben kommerziellen Nutzungen steht besonders auch die Problematik der Abschaltung der früheren einheitlichen Kurzzrufnummer für Jugendinformationsstellen 1799, welche wesentlich zu einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit und zur Wiedererkennung der qualitativen Serviceleistung für Jugendliche beigetragen hat, im Zentrum der Kritik.

Das BMVIT erachtet es als zielführend, eine Ausnahmebestimmung zu schaffen, mit der bei begründetem Interesse, welches das öffentliche Interesse an der Abschaltung überwiegt, die Nummer weiter genutzt werden kann. Damit könnte ein allfälliges Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof vermieden werden.

Das BMVIT regt daher an, die angeschnittenen Themen zu prüfen und allenfalls in Form einer Novelle der KEM-V einer Lösung zuzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
Dr. Christian Singer

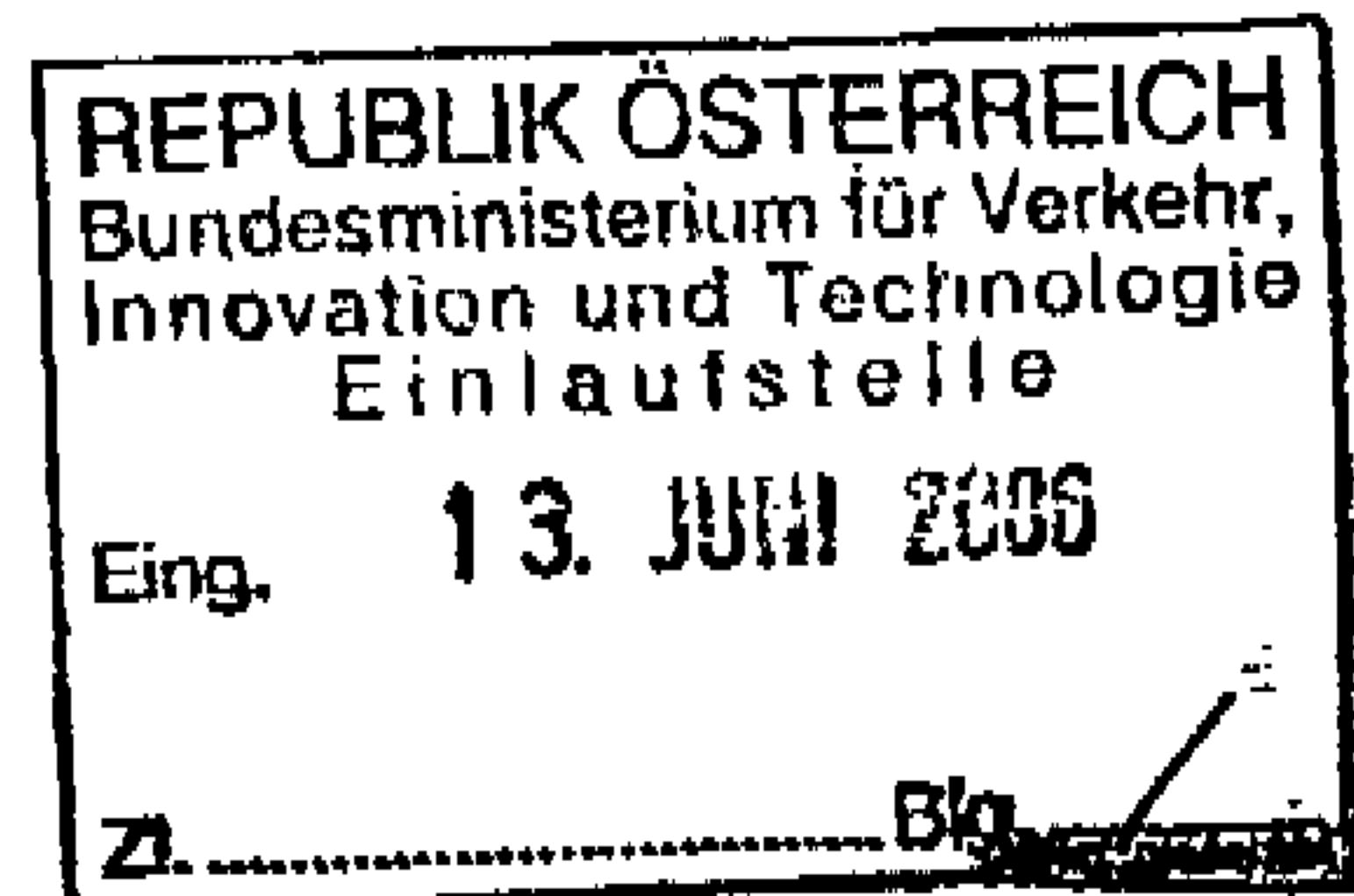
Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Dr. Eva-Maria Weissenburger
Tel: +43 (1) 79731-4112, Fax-DW: 4109
evamaria.weissenburger@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt



An
Oberste Post- und Fernmeldebehörde BMVIT

Ghegastr. 1
1030 Wien



WIHUP Taxiservice GmbH

Geschäftsleitung, Buchhaltung
Call Center Taxi 60 1 60, Marketing
A-1100 Wien, Laaer Berg Str. 32 - Ladenzeile
Tel.: +43 (1) 602 31 45-0, Fax: DW 744

Verwaltung, Kassa, Redaktion „HALLO TAXI“
A-1040 Wien, Heumühlgasse 15
Tel.: +43 (1) 589 85-0, Fax: DW 21

e-mail: office@whup.at
Homepage: www.taxi60160.at



Bankverbindung:
BA-CA 657041000, BLZ 20151
IBAN: AT121200000657041000, BIC: BKAUATWW

FN 256063p
UID-Nr.: ATU61717805

Wien, 02.06.2006

Betrifft: Generelle Öffnung des Rufnummerbereiches 17xx für besonderer Dienste

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die WIHUP bittet höflich um Unterstützung ihres Anliegens gegenüber der RTR-GesmbH und erlaubt sich nachfolgend die Gründe dafür darzulegen.

Die WIHUP Taxiservice GmbH hat als 100%-ige Tochtergesellschaft der Wiener Beschaffungs-, Hilfsbetrieb- und Unterstützungsverband für Mitglieder des Personenfuhrwerksgewerbes "WIHUP" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung deren seit 1989 gehaltene Berechtigung zur Nutzung der Kurzzrufnummer 1718 übernommen. Im Folgenden werden beide genannte Gesellschaften zusammen als WIHUP bezeichnet.

WIHUP hat die Möglichkeiten der Kurzzrufnummer 1718 aufgrund von Kooperationsverträgen mit Taxiunternehmen dazu verwendet, in einem über 15 Jahre hinausgehenden Zeitraum ein österreichweites einheitliches Vermittlungsservice für Taxis in der Art einzurichten, dass der Konsument - an welchem Ort in Österreich er sich immer befindet - unter Verwendung der genannten Kurzzrufnummer entweder direkt mit einem örtlichen Taxiunternehmen oder mit der Funkzentrale der WIHUP verbunden wird und auf diese Weise unter Verwendung einer leicht zu merkenden einheitlichen Telefonnummer flächendeckend mit Taxidienstleistungen versorgt werden kann.

WIHUP deckt über seine Vertragspartner mit der durch die Kurzzrufnummer ermöglichten Verbindung mit den örtlichen Taxiunternehmen etwa dreieinhalb Millionen Einwohner, also rund die Hälfte der österreichischen Bevölkerung ab. Der auf Basis der Möglichkeiten der genannten Kurzzrufnummer geschaffene einfache und direkte Zugang zu örtlichen Taxiunternehmen über eine österreichweit einheitliche Telefonnummer erfasst jedenfalls alle Landeshauptstädte, die meisten Bezirkshauptstädte, vor allem aber auch die Umlandgemeinden von Großstädten, wie etwa Klosterneuburg, Mödling, Baden, etc. zu Wien oder Leonding, Horsching, Traun, Heidernsfelden, etc. zu Linz und erleichtert dem

Kunden gerade in ungewohnter Umgebung außerhalb seines Heimatortes, ein Taxi zu finden, und damit den Zugang zum öffentlichen Verkehr.

Aufgrund des in mehr als 15 Jahren gewachsenen und mittlerweile sehr dichten Versorgungsnetzes ist der Kunde an das vom Bestehen der angeführten Kurzzrufnummer abhängige Taxivermittlungsservice gewohnt.

Der Wegfall der mit der Kurzzrufnummer verbundenen Vermittlungsmöglichkeit stellt außerdem einen erheblichen Eingriff in das von WIHUP seit mehr als 15 Jahren betriebene Erwerbsgeschehen dar und verhindert regelrecht die Weiterführung des dargestellten Geschäftsbereiches, ohne dass dieser Eingriff in die Erwerbsfreiheit bisher nur mit irgend einer Begründung gerechtfertigt worden wäre.

Die Rufnummer dient außerdem zur Durchführung von Taxi-Spezialdiensten für Großfirmen und die öffentliche Hand. Auch diese Dienste für die hier beispielsweise genannten Auftraggeber von WIHUP

- ÖBB (Sorglostaxi – Abholung des Kunden mit Taxi von jedem Bahnhof)
- ÖAMTC, ARBÖ und Intermutuelles, Roland Assistance (österreichweite Taxileistungen im Pannenfall)
- ORF (Versorgung der Landesstudios)
- Siemens Österreich und andere Großkunden, auch das Verkehrsministerium (Taxiversorgung in ganz Österreich)
- Österreichisches Bundesheer (österreichweites Taxiservice mit besonderer Sicherheitsstufe)

könnten nach der geplanten ersatzlosen Abschaltung der Nummer nicht mehr aufrechterhalten werden.

Insoweit greift die Abschaltung der Nummer auch in die Interessen der öffentlichen Hand auf Sicherstellung eines reibungslosen öffentlichen Verkehrs ein, zu dem die Taxiwirtschaft gerade als Ergänzung der klassischen öffentlichen Verkehrsmittel Flugzeug, Bahn, Schiff, Straßenbahn, Autobus, etc. zweifellos zu zählen ist.

An dieser Stelle sei uns der Hinweis erlaubt, dass eine unterschiedliche Behandlung etwa von Pannendiensten, oder von Krankentransporten – wie sie in der geltenden Verordnung normiert ist, sachlich nicht gerechtfertigt ist, weil im Vergleich wohl allen gemeinsam ein großes öffentliches Interesse zuzugestehen ist.

Eine drastische Ungleichbehandlung liegt vor allem aber darin, dass sich zwei andere Betreiber österreichweiter öffentlicher Verkehrsmittel, die ÖBB und die Austrian Airlines sehr wohl eine Telefonnummer mit den beschriebenen Möglichkeiten, allerdings im Nummernkreis 05xxxx, nämlich 05 1717 und 05 1766 sichern konnten. Die RTR-GmbH hat der WIHUP zwar auch die Nutzung einer derartigen Nummer (05xxxx) für das bestehende österreichweite Taxirufsystem angeboten; sie hat sich aber von der Nicht - Vergleichbarkeit der hier angeführten Verkehrsteilnehmer unbeeindruckt gezeigt.

Dabei muss doch der Unterschied in der Erbringung der Dienstleistungen im Telekombereich wohl einsichtig sein: ÖBB und auch AUA werden zentral angewählt und verteilen die Erbringung der Dienstleistung im eigenen Netz. Die Firma WIHUP hingegen besitzt in den Landeshauptstädten (und umliegenden Gemeinden) mehrere für ihren

Bereich agierende Zentralen und über Österreich verstreut noch viele Gemeinden, in denen die Vertragspartner WIHUPs (Taxiunternehmer) direkt - ohne Einschaltung einer Zentrale - erreichbar sind. Es bedarf wohl keiner weiteren Erläuterung darüber, dass eine totale Zentralisierung der wirtschaftliche Untergang dieses wohleingeführten Verkehrsangebotes wäre.

Das Bestreben von WIHUP ist es daher, der Firmengruppe den Erhalt dieser österreichweit eingeführten Rufnummer für die über Jahrzehnte angebotene Dienstleistung zu sichern, weil sonst das System wirtschaftlich nicht mehr zu betreiben wäre. Wir schlagen daher vor die 6. KEM-V zu ändern:

Vorschlag 1:

Im Abschnitt „Öffentliche Kurzzurufnummern für besondere Dienste“ wird im § 20 die Ziffer 3. zur Gänze gestrichen, die Ziffer 4. wird Ziffer 3.

Als neue Ziffer 4. wird aufgenommen:

„ 4. 17xx für sonstige Dienste im öffentlichen Interesse.“

Entgegenstehende Bestimmungen in der genannten VO, insbesondere die Übergangsbestimmungen betreffend die Abschaltung wären anzupassen.

Mit dieser generellen Ermöglichung „sonstiger Dienste im öffentlichen Interesse“ wären auch ähnliche Dienste und damit eine noch qualitativere Versorgung möglich. Außerdem fiel die Bevorzugung von 120, 123 und 148 4 nicht so deutlich ins Gewicht.

Vorschlag 2:

Eine wesentlich kleinere Änderung ergäbe sich, wenn nur § 110 geändert würde, indem nach Absatz 6 ein neuer Absatz 7 mit etwa folgendem Text eingefügt würde:

Die RTR kann auf Antrag eines Betreibers oder eines Teilnehmers, der Dienste über eine Rufnummer in Sinne des Absatz 3 erbringt, die Verpflichtung zur Einstellung der Nutzung aussetzen, wenn mit der Einstellung ein unzumutbarer Nachteil wirtschaftlicher oder kundendienstlicher Natur verbunden wäre.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir hoffen auf Ihr Verständnis für kundendienstliches Bemühen und wirtschaftliche Gegebenheiten, denen nicht willkürliche technische Normen entgegenstehen sollten, stehen natürlich für weitere Auskünfte jederzeit zur Verfügung und hoffen mit Ihrer Hilfe auf eine baldige (positive) Regelung auch im Interesse einer Informationssicherheit für alle unsere Vertragspartner österreichweit.

Mit Dank und freundlichen Grüßen



Komm. Rat Ernst Schlecht
Geschäftsführer
Wihup Taxiservice GmbH

WIHUP Taxiservice GmbH

Geschäftsleitung, Buchhaltung, Call Center Taxi 60 1 60, Marketing, 1100 Wien, Laaer Berg Str. 32 – Ladenseite, Tel.: +43 (1) 602 31 45-0, Fax: DW 744
Verwaltung, Kassa, A-1040 Wien, Heumühlgasse 15, Tel. +43 (1) 589 85-0, Fax: DW 21, e-mail: office@wihup.at, Homepage: www.taxi60160.at
Bankverbindung: BA-CA 657041000, BLZ 20151, FN 256063p, UID-Nr.: ATU61717805



SW



Herrn Vizekanzler
 Bundesminister Hubert Gorbach
 BM für Verkehr, Innovation
 und Technologie
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
 PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
 1040 WIEN
 T 01 501 65-0
 DW NR 104884

Kabinett des Vizekanzlers
 Hubert GORBACH
 Eing. - 3. APR. 2006
 Zl. 99000 VIK06
 Blg. 0

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
-	BAK/KS/AmS/DZ/Za	Mag Daniela Zimmer	DW 2722	DW 2693		27.03.2006

Wachsende Tarifintransparenz am Mobilfunkmarkt durch längere und uneinheitliche Verrechnungstaktung

Sehr geehrter Herr Vizekanzler!

Die Bundesarbeitskammer hat im Jänner 2006 im Rahmen einer Markterhebung die im Laufe eines Jahres vorgenommenen Veränderungen der Verrechnungstaktung der Mobilfunkanbieter analysiert. Wurden 2004 die Mehrzahl der Tarife noch im 30/30-Takt abgerechnet, so wandelte sich das Bild 2005 nahezu vollständig: zwei Drittel der Tarife werden im für Verbraucher ungünstigeren 60/30-Takt abgerechnet.

Der Mobilfunkanbieter Tele2Mobil brachte jüngst seinen neuen, intensiv beworbenen Wertkartentarif „Champion“ mit einer 90/60-Taktung auf den Markt, der vordergründig den bisherigen Billigstanbieter Yesss unterbietet (1 Cent geringeres Verbindungsentgelt), zugleich aber sich von einer exakten Abrechnung der Gesprächsdauer noch weiter als die Mitbewerber entfernt.

Mit einer 90/60-Taktung ist der Tarif unter Heranziehung des Nutzungsverhaltens der Verbraucher mehrheitlich wesentlich teurer als es zunächst den Anschein hat und meist auch ungünstiger als der bei einem reinen Vergleich der Verbindungsentgelte auf den 2. Platz verwiesene Yesss-Tarif (Yesss reagierte unmittelbar mit einer dem Champion-Tarif nachgebildeten Tarifvariante). So kostet zB 1 Stunde monatliche Gesprächsdauer bei einer 90/60-Taktung nur dann 4,80 €, wenn ein Gespräch durchgehend geführt würde. Setzt sich die Telefonstunde jedoch zB aus einzelnen 30-Sekunden-Telefonaten zusammen, so kostet das Einzelgespräch 12 Cent (statt 8 Cent) und die monatlichen Gesamtkosten betragen für den Konsumenten fast dreimal so viel, nämlich 14,40 €.

Vor diesem Hintergrund halten wir Maßnahmen, die **Tariftransparenz sicherstellen** und damit auch dem Schutz der Verbraucher dienen, für dringend erforderlich. Ohne regulatorische Einschränkungen

- können sich die Verrechnungstakte **noch weiter ausdifferenzieren** (zwischen den Anbietern, zwischen Tarifmodellen und sogar innerhalb eines Tarifes)
- büßt bei noch längeren Taktintervallen das reine Minuten-Verbindungsentgelt jede **Aussagekraft** ein,
- können **Tarifvergleiche**, wie sie die AK seit langem monatlich aktualisiert anbietet, seriöserweise **nicht mehr angeboten werden**, da die Monatsgesamtkosten nicht mehr allgemein darstellbar sind, wenn das Nutzungsverhalten (Länge der Einzelgespräche) primär für den Preis entscheidend ist,
- können auch **individuelle Tarifrechner**, wie üa ebenfalls die AK anbietet, **keine Orientierungshilfe** mehr bieten, weil Fragen nach der Länge von Einzelgesprächen von Verbrauchern kaum beantwortet werden können,
- zusammenfassend, ist eine Vergleichbarkeit der Tarife nicht mehr gegeben.

In diesem Zusammenhang dürfen wir auch auf eine **Gerichtsentscheidung in Spanien** verweisen, deren Leitsätze der VKI veröffentlicht hat. In erster Instanz hat das Gericht die drei größten Telefonanbieter Vodafone Esp., Amena und Telefonica Movistar angehalten, ihre **60/30-Taktung zu revidieren**, da Vertragskunden ohnehin schon für die Verbindungsherstellung und die volle erste Minute zahlen müssen. Die zusätzliche Umstellung auf einen 30-Sekundentakt stelle **eine intransparente, missbräuchliche Praxis** dar. Die Rechtfertigung der Anbieter, dass Kosten nicht nur durch die tatsächlich geführte Gesprächsdauer anfallen, sondern eine Vielzahl an zusätzlichen Services abzugelten sind, akzeptierte das Gericht nicht. Es sei möglich, dass der Kunde eine Vielzahl an Services gar nicht in Anspruch nehmen möchte und Leistungen können vom Anbieter sehr wohl getrennt bewertet werden. Es dürften sich keine Mechanismen der Preisberechnung etablieren, die intransparent sind und den Nutzer daran hindern, zu erfahren, was er genau für welche Einzelleistung zahlt. Gerade die Sekundenabrechnung garantiere **Transparenz**, weil sie dem Kunden die **exakten Kosten** anzeige.

Dass es auch anders geht, zeigen im übrigen etliche Festnetzanbieter. Eine AK Stichprobenerhebung bei 24 Anbietern ergab: Fast die Hälfte (elf) rechnet sekundengenau ab. Zwei weitere rechnen zwar sekundengenau ab, verlangen aber Mindestbeträge von zwei oder 2,5 Cent pro Gespräch.

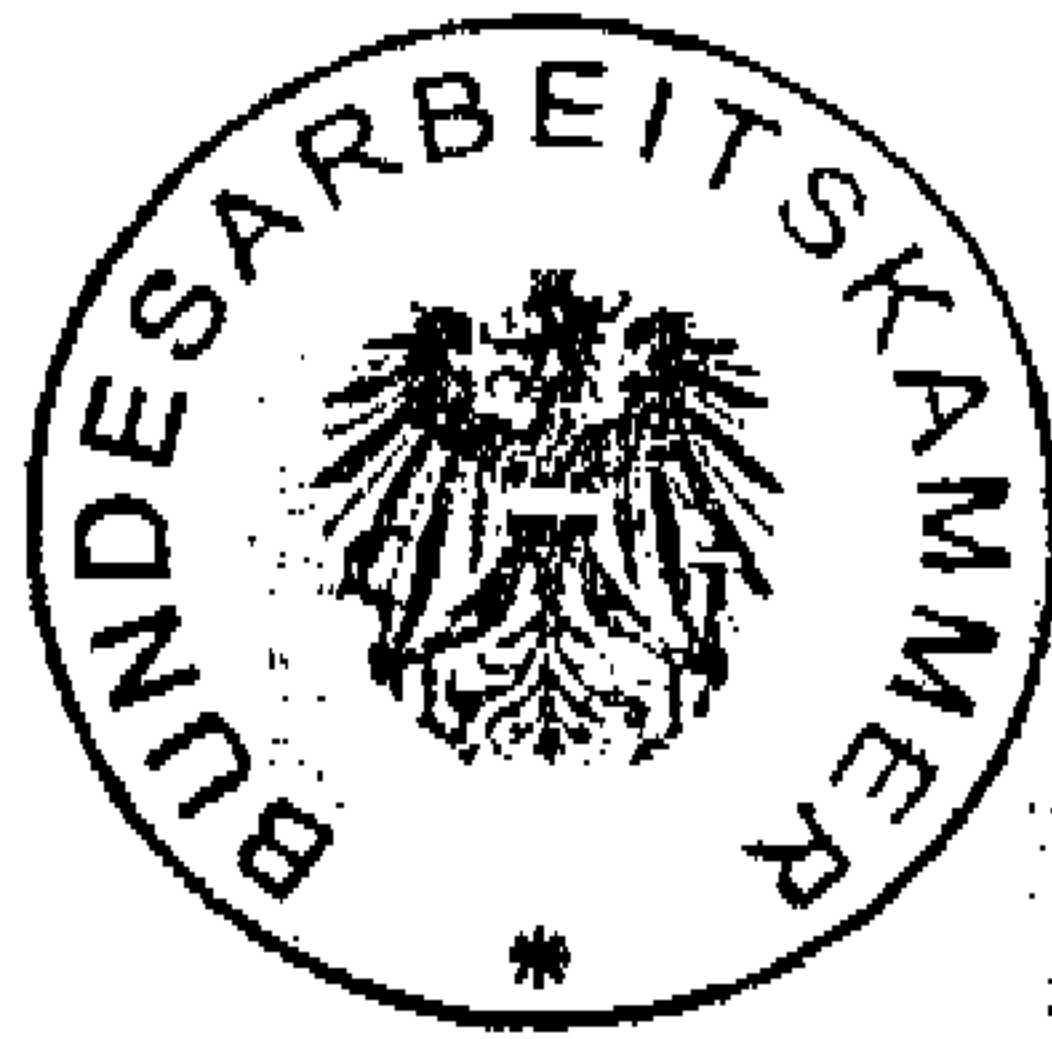
§ 77 der KEM-VO beschränkt Mehrwertdienste bei der Tarifgestaltung dahingehend, dass Dienste keine ungünstigere Taktung aufweisen dürfen, als **„maximal sechzig Sekunden im Vorhinein und danach sekundengenau oder jeweils maximal dreißig Sekunden im Vorhinein“**. Die daraus ableitbare Wertung, dass längere Taktintervalle aufgrund ihrer Irreführungsneigung bezüglich des zu zahlenden Gesamtpreises dem Verbraucher nicht zuzumuten sind, sollte aus Verbraucherschutzsicht selbstverständlich ebenso für andere Tarife gelten.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für erforderlich, dass durch eine entsprechende RTR-Verordnung bzw durch eine Regelung im Telekommengesetz Tariftransparenz am Telekomm Markt - analog zu den Vorgaben für Mehrwertdienste - sichergestellt wird. Im Interesse der betroffenen Konsumenten ersuchen wir Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister, um Ihre Unterstützung bei der Umsetzung unseres Anliegens.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Johanna Ettl
IV des Direktors



BUNDESMINISTERIN FÜR SOZIALE SICHERHEIT
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ
Ursula Haubner

Herrn Vizekanzler
Hubert GORBACH
Bundesminister für Verkehr,
Innovation und Technologie
Minoritenplatz 3
1010 Wien

Kabinett des Vizekanzlers	
H. P. GORBACH	
Eing. 10. JULI 2006	
21.0000	VK/O
Sig.	

GZ: BMSG-431950/0002-V/5/2006

Wien, 05. JULI 2006

**Betreff: Konferenz der Landesjugendreferent/innen vom 6. April 2006
Kurzzrufnummer der Jugendinformationsstellen**

Sehr geehrter Herr Vizekanzler!
Lieber Hubert!

Anlässlich der heurigen Konferenz der politischen Landesjugendreferent/innen wurde ich per Beschluss ersucht, den Wunsch der Länder nach einer einheitlichen Kurzzrufnummer der Jugendinformationsstellen zu unterstützen und ihr Ersuchen an dich weiterzuleiten.

Die Jugendinformationsstellen der einzelnen Bundesländer, wie zum Beispiel auch die Vorarlberger Jugendinfo „AHA - Tipps und Infos für Junge Leute“, arbeiten inhaltlich im Rahmen der ARGE österreichischer Jugendinfos seit mehr als 10 Jahren sowohl untereinander als auch mit meinem Ressort sehr intensiv zusammen.

Bis zum Jahr 1999 waren die Jugendinformationsstellen telefonisch mit ihrer Vorwahl unter der einheitlichen Rufnummer 1799 erreichbar. Die gemeinsame Rufnummer trug wesentlich für eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und im Besonderen zur Widererkennung der qualitativen Serviceleistung für Jugendliche bei.

Das Serviceangebot der Jugendinformationsstellen ist gerade für Jugendliche im Alter von 14 bis 24 Jahren, die noch kein bzw. nur geringes Einkommen haben sowie für Arbeit suchende Jugendliche von großer Bedeutung und das Angebot wird von diesen jungen Menschen auch sehr in Anspruch genommen. Eine einheitliche Rufnummer ist daher ein wesentliches Angebot dieser Serviceeinrichtungen.

Gemäß dem Telekommunikationsgesetz 2003 ist die Zuteilung einer einheitlichen Kurzurufnummer derzeit nicht möglich. Entsprechend der Auskunft von der Regulierungsbehörde wird gegenwärtig an einer Novellierung gearbeitet, mit der erneut eine Zuteilung einer einheitlichen Kurzurufnummer (keine Mehrwertnummer!) für Serviceeinrichtungen der Jugendinformation möglich sein soll.

Da ich sowohl die Arbeit der Jugendinfostellen sehr schätze als auch ihr Anliegen unterstütze, ersuche ich Dich bei der Novellierung des Telekommunikationsgesetzes das Anliegen der Länder mit zu berücksichtigen.

Mit bestem Dank für Deine Bemühungen!

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Korb', written in a cursive style.

32

Kabinett des Vizekanzlers
 Hubert GORBACH
 Eing. 12. JUNI 2006
 Zl. 90000 VK/O
 Btg.



Kammer für Arbeiter
 und Angestellte für Tirol

Herrn Bundesminister
 Hubert Gorbach
 Bundesministerium für Verkehr,
 Innovation und Technologie
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

A-6010 Innsbruck
 Maximilianstraße 7
 Postfach 243
 Telefon 0512/5340 - 1100
 Telefax 0512/5340 - 1208
 internet: www.ak-tirol.com
 DVR 0095541

G. Zl.: IID-1878/06/Direktion/mk Sachbearbeiter
 Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Klappe 1200 Innsbruck, 01.06.2006

Betrifft: Beschlossener Antrag der 146. Kammervollversammlung

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol erlaubt sich, Ihnen den von der 146. Vollversammlung der AK Tirol am 19. Mai 2006 beschlossenen Antrag betreffend

- Sekundengenaue Abrechnung beim Handytelefonieren

zu übersenden.

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister, sich im Rahmen Ihres Kompetenz- und Wirkungsbereiches für eine bestmögliche Umsetzung dieses Antrages einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

(Friedrich Dinkhauser)

Der Direktor:

Mag. Martin Hirner

(i.V. Dr. Fritz Baumann)

Antrag

**an die 146. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 19. Mai 2006**

Sekundengenaue Abrechnung beim Handytelefonieren

Das Angebot an Tarifen für das Telefonieren mit dem Handy wird immer unübersichtlicher. Dieser Trend wird noch dadurch verstärkt, dass es Tarife gibt, bei denen für geführte Gespräche Mindestverrechnungszeiten von 60 Sekunden und sogar 90 Sekunden bestehen. Diese Taktung ist für den Konsumenten dann ungünstig, wenn viele eher kurze Gespräche geführt werden.

Da auch bei den Mehrwertdiensten Vorgaben durch Verordnungen des Telekom-Regulators hinsichtlich einer zulässigen Taktung bestehen, wird dies auch für den sonstigen Bereich des Handytelefonierens gefordert.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert, dass durch Verordnung der Telekom-Regulierungsges mbH gemäß Telekommunikationsgesetz generell eine sekundengenaue Abrechnung von Handygesprächen geregelt wird.